



**1. Fußball-Club Langen 1903 e.V.**

# **Satzung**

## Inhaltsübersicht

§	Gegenstand	Seite
1	Zweck und Aufgaben des Vereins	3
2	Selbstlosigkeit	3
3	Verwendung der Vereinsmittel	4
4	Begünstigungsausschluss	4
5	Vereinsauflösung, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke	4
6	Geschäftsjahr	4
7	Mitgliedschaft	4
8	Erwerb der Mitgliedschaft	5
9	Beendigung der Mitgliedschaft	5
10	Rechte der Mitglieder	5
11	Pflichten der Mitglieder	6
12	Datenschutz, Persönlichkeitsrechte	6
13	Mitgliedsbeiträge	7
14	Haftung	8
15	Straftaten	8
16	Organe	9
17	Mitgliederversammlung	9
18	Vorstand	11
19	Ehrenrat	12
20	Kassenprüfer	13
21	Ausschüsse	13
22	Ehrungen	13
23	Gerichtsstand	14

# **Satzung des „1. Fußball-Club Langen 1903 e.V.“**

## **§ 1 Zweck und Aufgaben des Vereins**

1. Der 1. Fußball-Club Langen 1903 e.V. – nachfolgend „1. FCL“ genannt – mit Sitz in

63225 Langen in Hessen

verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der „1. FCL“ ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Offenbach am Main eingetragen; seine Vereinsfarben sind „Rot-Weiß“.

Die Anschrift des Vereins lautet:

1. Fußball-Club Langen 1903 e.V.  
- Geschäftsstelle –  
Berliner Allee 73  
63225 Langen

2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Fußballsports, und zwar ausschließlich auf der Grundlage des Amateurgedankens.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Bemühen, die Vereinsmitglieder
  - a) durch Pflege des Fußballsports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss parteipolitischer, konfessioneller, beruflicher oder rassischer Gesichtspunkte körperlich und sittlich zu kräftigen;
  - b) durch Pflege von Kameradschaft und Freundschaft miteinander zu verbinden;
  - c) über die freiwillige Unterordnung nach den Gesetzen des Sports zu einer Gemeinschaft für Erhaltung und Hebung der Volksgesundheit zusammen zu führen und sie zu Bekennern und Verfechtern der freiheitlich-demokratischen Grundordnung heran zu bilden. Besonderes Ziel ist, der Jugend eine sorgfältige und geistig-sittliche Erziehung zukommen zu lassen, um sie vor Drogenkonsum und Alkoholmissbrauch zu bewahren.
4. Die Satzungen und Ordnungen des Hessischen Fußball-Verbandes (HFV), des Süddeutschen Fußball-Verbandes (Südd. FV), des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) sowie des Landessportbundes Hessen (lsb h) sind für den Verein und die Mitglieder verbindlich.

## **§ 2 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3 Verwendung der Vereinsmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Ausgenommen hiervon sind Aufwandsentschädigungen und Spesen.

### § 4 Begünstigungsausschluss

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 5 Vereinsauflösung, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer **zu diesem Zweck** einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der **80 % der Mitglieder anwesend sind und 80 % der Anwesenden** dafür stimmen.
2. Im Falle der Vereinsauflösung, aber auch bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, **fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Langen** mit der Maßgabe, **es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden.**

### § 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 7 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
  - a) ordentliche Mitglieder,
  - b) Ehrenmitglieder,
  - c) Jugendmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mindestens 25 Jahre Mitglied im Verein sind (vgl. hierzu auch § 21 dieser Satzung).
4. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn mindestens ein Erziehungsberechtigter (Elternteil, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschrieben hat. Diese Unterschrift gilt auch für weitere Erziehungsberechtigte

und bedeutet gleichzeitig das Einverständnis für die Teilnahme (nach ausreichender Vorbereitung des Minderjährigen) an Wettkämpfen.

Schüler bis zum 14. Lebensjahr und Jugendliche von 14 bis 18 Jahren werden zu einer Jugendabteilung zusammengefasst.

### **§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft**

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Vereinssatzung anerkennt. Bei Ablehnung sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen.

Die aktuelle gültige Fassung der Satzung des Vereins steht im Internet unter [www.fc-langen.de](http://www.fc-langen.de) zum Download zur Verfügung.

### **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt, der nur schriftlich zum Ende eines Kalenderhalbjahres zum 30. Juni bzw. zum 31. Dezember zulässig ist;
2. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge im Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt hat. Hierüber entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit;
3. durch Ausschluss (vgl. § 14 Ziffer 2);
4. durch Tod.

### **§ 10 Rechte der Mitglieder**

1. Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Jugendmitglieder sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Wahlrechts mitzuwirken. Wählbar sind nur volljährige Mitglieder.
2. Jugendmitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche Einrichtungen des Vereins zu benutzen und Anspruch auf Vergünstigung, die der Verein seinen Mitgliedern gewährt.

Ausgenommen hiervon sind Einrichtungen und Gegenstände, die verpachtet sind und solche, für die ein spezielles Nutzungsrecht besteht.

4. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitglieds, eines vom Vorstand bestellten Organs, eines Abteilungsleiters oder eines Spielführers

in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vorstand oder Ehrenrat zu.

5. Die Rechte eines Mitglieds ruhen, wenn es länger als 6 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung.

## **§ 11 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen;
2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter und Spielführer in Sportangelegenheiten unbedingt Folge zu leisten;
3. **die Beiträge pünktlich zu zahlen;**
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

## **§ 12 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.  
Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
2. Als Mitglied des Landessportbundes Hessen (LSBH), des Hessischen Fußballverbandes (HFV) und des Deutschen Fußball Bund (DFB), ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.  
Übermittelt werden können Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse.
3. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.
4. In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.  
Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.  
Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit

gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Wird ein Widerspruch vor der Veröffentlichung ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.

5. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
7. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

### **§ 13      Mitgliedsbeiträge**

1. Die Höhe der Monatsbeiträge wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung festgelegt. Es bestehen folgende Beitragsgruppen:
  - a. Aktive
  - b. Passive
  - c. Rentner
  - d. Kinder und Jugendliche (G-A-Junioren)
  - e. Azubi und Studenten
  - f. Jugendausschuss
  - g. Familien
  - h. Geschwisterkinder
2. Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden, und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen.
3. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden in der Regel im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift erhoben. Jedes Mitglied ist daher dringend gebeten, dem Verein Einzugsermächtigung zu erteilen und für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Sofern der Bankeinzug durch Verschulden des Mitgliedes nicht vollzogen werden kann, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche hieraus entstehenden Kosten.
4. **Beiträge sind Bringschulden.**

5. Bei Umzug ist die neue Anschrift dem Verein unverzüglich anzuzeigen.

#### **§ 14 Haftung**

Der „1. FCL“ haftet in keiner Weise für Schäden, die den Mitgliedern durch Ausübung des Sportes zustoßen, auch nicht für Sachverluste, die auf seinen Anlagen eintreten, soweit sie nicht durch die Sportversicherung gedeckt werden.

Die Mitglieder haben für etwaige vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung von Vereinseigentum und für etwaigen vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Verlust von Gegenständen des Vereins in voller Höhe Schadensersatz zu leisten.

#### **§ 15 Straftaten**

1. Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
  - a) Verweis
  - b) Geldbuße bis zu € 100,00
  - c) Sperre für Trainings- und Spielbetrieb
  
2. Durch den Vorstand können nach Anhören des Ehrenrates Mitglieder ausgeschlossen werden, und zwar:
  - a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung;
  - b) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen in grober Weise auswirken und die in besonderem Maße die Belange des Sportes schädigen;
  - c) wegen wiederholter Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane;
  - d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereins.

Für den Ausschluss ist eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes notwendig.



Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb von zwei Monaten einzuberufende Mitgliederversammlung zu. Deren Entscheidung ist endgültig.

Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedschaftsrechte, und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände unverzüglich an den Vorstand zurück zu geben.

## § 16 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 16)
2. der Vorstand (§ 17)
3. der Ehrenrat (§ 18)

## § 17 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen Mitglieder, Ehrenmitglieder und Jugendmitglieder ab 16 Jahren. Sie ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung, zu der spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder durch Bekanntmachung in der „**Langener Zeitung**“ einzuladen ist, findet einmal jährlich statt und soll möglichst im 1. Vierteljahr einberufen werden. In zweijährigem Rhythmus sind Neuwahlen des Vorstandes durchzuführen. In der Einladung **zu dieser Versammlung muss** die Tagesordnung bekannt gegeben werden, die folgende Punkte enthalten **muss**:
  - a) Bericht des Vorstandes
  - b) Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Neuwahlen (Vorstand, Ehrenrat, Ausschüsse, Kassenprüfer)
  - e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der MitgliederAnträge **müssen mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung** beim Vorstand eingereicht werden.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen **müssen** durch den Vorstand **einberufen werden**, wenn
  - a. wichtige Gründe des Vorstandes dies erfordern
  - b. dies schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 3 Wochen nach Eingang des Antrags einzuberufen. Die Einladung **soll** 2 Wochen, **muss aber spätestens** eine Woche vorher erfolgen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu dieser Versammlung ordnungsgemäß eingeladen wurde (§ 16 Abs. 2 und 3).
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, Jugendmitglieder unter 16 Jahren sind nicht stimmberechtigt (vgl. § 10, Abs. 2).

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von ? der anwesenden Mitglieder.

Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Wenn zwei oder mehr Mitglieder kandidieren **und** die Mehrheit der anwesenden Mitglieder es verlangt, **muss** schriftlich abgestimmt werden.

Mitglieder, die in der Versammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter vorliegt.

Vor der Wahl des 1. Vorsitzenden ist ein Versammlungsleiter zu wählen, der die Aufgabe hat, nach der Entlastung des Vorstandes die Wahl des 1. Vorsitzenden durchzuführen und ihr Ergebnis bekannt zu geben. Danach übernimmt der gewählte 1. Vorsitzende die Versammlungsleitung.

Über alle Mitgliederversammlungen ist Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## § 18 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzenden,
- b) 2. Vorsitzenden,
- c) Kassenwart (ggf. in Personalunion durch ein Vorstandsmitglied),
- d) Spielausschussvorsitzendem,
- e) Jugendleiter,
- f) Beisitzern und
- g) Schriftführer.

Vorgenannte Bezeichnungen gelten für weibliche und männliche Bewerber in gleicher Weise.

2. **Der 1. Vorsitzende**, im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende, vertritt den Verein in allen Angelegenheiten. Jede andere Vertretung bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vollmacht des 1. Vorsitzenden.

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden im Übrigen die Bestimmungen des § 26 ff BGB auf den Vorstand sinngemäß Anwendung. Er überwacht die Geschäftsvorgänge und sorgt für die Durchführung von Beschlüssen. Ihm obliegt die Leitung von Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

Er kann zur Erledigung laufender Geschäfte und zur Erfüllung einzelner Sonderaufgaben Ausschüsse bilden und in geeigneten Fällen Mitglieder mit der selbständigen Wahrnehmung bestimmter Obliegenheiten beauftragen.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig.

Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.

4. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte.

Die Verwendung der Mittel hat den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken zur Pflege des Sportes zu erfolgen.

Alle wesentlichen Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein.

Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein.

5. Der Vorstand soll monatlich mindestens einmal zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

Über die Sitzung ist Protokoll zu führen, in das die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbei zu führen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des Vorstandes unter genauer Angabe des Beschlusgegenstandes herbeigeführt werden.

Bei mündlicher Rundfrage ist eine Protokollnotiz zu fertigen.

6. **Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.**

## **§ 19 Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat soll aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen, die alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden und aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden wählen.
2. Mitglieder des Ehrenrates können nur sein:
  - a) ordentliche Mitglieder, die das 40. Lebensjahr überschritten haben und mindestens fünf Jahre Mitglied des Vereins sind;
  - b) Ehrenmitglieder.
3. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen, in das die Beschlüsse im Wortlaut aufzunehmen sind. Die durch Beschluss herbei geführte Empfehlung ist dem Vorstand alsbald zuzuleiten.

4. Der Ehrenrat handelt in Vertretung der Mitglieder. Ihm obliegen:
  - a) die Pflege guter Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander, desgleichen zum Vorstand und zu den Ausschüssen, insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse außergerichtlich geschlichtet werden;
  - b) die Beratung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten, insbesondere hinsichtlich der Änderung des Vereinszwecks, der Ehrung von Mitgliedern und anderen Personen, des Verfahrens gegen Mitglieder, der Eingehung von erheblichen finanziellen Verpflichtungen.
5. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Mitglied des Ehrenrates sein. Ein Mitglied des Ehrenrates kann nicht Vorstandsmitglied sein.

## **§ 20 Kassenprüfer**

Den Kassenprüfern, die in der Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie die Prüfung der Jahresabschlüsse.

Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

## **§ 21 Ausschüsse**

Auf Vorschlag des Vorstandes können für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

Die Ausschüsse wählen den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

## **§ 22 Ehrungen**

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein ordentliches Mitglied durch eine Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden.

Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.

Für diese Beschlüsse ist eine  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

2. Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können (nach Anhören des Ehrenrates) durch den Vorstand mit der Vereinsehrennadel ausgezeichnet werden. Für den Beschluss ist eine  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich.

Der Vorstand kann durch Beschluss (nach Anhören des Ehrenrates) Ehrennadeln wieder aberkennen, wenn ihr Besitzer rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen worden ist.

3. Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadel haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

### **§ 23      Gerichtsstand**

Bei allen Streitigkeiten vor einem ordentlichen Gericht gilt als Gerichtsstand

#### **63225 Langen in Hessen.**

Diese Satzung wurde durch die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung vom 16.11.2017 beschlossen

Erst mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Offenbach am Main tritt sie endgültig in Kraft.

Unterschriften des vertretungsberechtigten Vorstandes:

63225 Langen in Hessen, den 16. November 2017

Der Vorstand des 1. FC Langen 1903 e.V.

gez. Stephan Seiber  
1. Vorsitzender

gez. Stefan Schmidt  
2. Vorsitzende